

Bedingungen für Zwischendarlehen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bausparkasse Wüstenrot ist nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 2a) Bausparkassengesetz berechtigt, Zwischendarlehen an Bausparer zu genehmigen. Für dieses Zwischendarlehen gelten grundsätzlich die "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft", insoweit die vorliegenden Bedingungen für Zwischendarlehen nichts anderes bestimmen.
2. Auf die Genehmigung von Zwischendarlehen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Voraussetzungen und Zweck

1. Voraussetzung für die Genehmigung eines Zwischendarlehens ist ein bestehender Bausparvertrag.
2. Zwischendarlehen werden zu den gleichen Zwecken wie Bauspararlehen vergeben (§ 1 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft"). Sie dienen
 - zur Erlangung der Zuteilungsanwartschaft,
 - als Überbrückung der Wartezeit bis zur Zuteilung der Vertragssumme,
 - zur Gestaltung von variablen Rückzahlungsmodellen (Pauschalrate, Staffelfrate, Zinsenrate).

§ 3 Auszahlung

1. Das Zwischendarlehen kann bis zur vollen Höhe der Vertragssumme gewährt werden.
2. Vor Zusage des Zwischendarlehens hat der Bausparer seine Ansprüche aus dem Bausparvertrag zugunsten der Bausparkasse für die gesamte Laufzeit des Zwischendarlehens zu verpfänden. Nach Verpfändung dieser Ansprüche und Zusage des Zwischendarlehens kann der Bausparer über den durch das Bausparguthaben gedeckten Teil des Zwischendarlehens sofort verfügen, der durch das verpfändete Bausparguthaben nicht gedeckter Teil des Zwischendarlehens kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" ausgezahlt werden.

§ 4 Verzinsung und Laufzeit

1. Das jeweils aushaftende Zwischendarlehen ist mit einem Zinssatz zu verzinsen, der von den Kapital- und Geldmarktverhältnissen bei Darlehensbewilligung abhängig ist.
2. Die Zahlung der Zinsen und aller Kostenbeiträge sowie der Tilgungsbeträge des Zwischendarlehens erfolgt je nach Vereinbarung
 - durch gleichbleibende Raten, oder
 - durch Zinsensraten und endfällige Tilgung, oder
 - durch Zuzählung der zugeteilten Vertragssumme;insoweit Zinsen und Kostenbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bezahlt sind, werden sie dem Schuldsaldo zugeschlagen.
3. Die Laufzeit des Zwischendarlehens endet grundsätzlich zu dem von der Bausparkasse ermittelten Termin der Zuteilung der Vertragssumme des zugrundeliegenden Bausparvertrages.
4. Wird der Bausparvertrag aufgelöst, so ist das aushaftende Zwischendarlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig.
5. Die Bausparkasse kann das Zwischendarlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückfordern, wenn ein Darlehensnehmer die nach den Darlehensbedingungen fällig gewordenen Zahlungen zumindest hinsichtlich einer rückständigen Leistung seit mindestens sechs Wochen nicht leistet, obwohl er unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt wurde. In diesem Falle ist die Bausparkasse auch berechtigt, den Bausparvertrag jederzeit zu kündigen.

§ 5 Bearbeitungsgebühr und Kontoführungsbeitrag

1. Bei Genehmigung des Zwischendarlehens wird die gemäß § 10 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" vorgesehene Bearbeitungsgebühr angelastet.
2. Dem Bausparer wird nach Genehmigung des Zwischendarlehens für das Ansparkonto ein Kontoführungsbeitrag von € 14,79 pro Jahr verrechnet. Der Kontoführungsbeitrag wird dabei für jedes Kalenderjahr berechnet. Bei unterjährigem Vertragsbeginn bzw. bei unterjähriger Vertragsbeendigung wird der Kontoführungsbeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit monatlich aliquotiert angelastet. Für das Zwischendarlehenskonto wird dem Bausparer je Bausparvertrag ein Kontoführungsbeitrag von € 12,24 pro Quartal im Vorhinein verrechnet und jeweils mit Quartalsbeginn bzw. bei unterjährigem Vertragsbeginn bei Vertragsabschluss dem Darlehenskonto angelastet. Der Kontoführungsbeitrag wird dabei für jedes Quartal berechnet. Bei unterjährigem Vertragsbeginn bzw. bei unterjähriger Vertragsbeendigung wird der Kontoführungsbeitrag entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit monatlich aliquotiert angelastet. Diese für das Jahr 2022 gültigen Beträge sind nach dem kollektivvertraglichen Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, wertgesichert. Ausgangsbasis für die erste Wertanpassung bildet das am 1.1.2021 gültige Gehaltsschema. Die Beiträge erhöhen oder vermindern sich jährlich zum 1.1., erstmals sohin zum 1.1.2023 in jenem Verhältnis, in welchem sich das zum Ausgangsbasisstichtag gültige Gehaltsschema jeweils im Verhältnis zu dem am 1.1. des nächstfolgenden Jahres gültigen Gehaltsschema verändert hat. Jenes Gehaltsschema, das zur Veränderung des Kontoführungsbeitrages geführt hat und der zuletzt errechnete Kontoführungsbeitrag bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung des Kontoführungsbeitrages in den Folgejahren

§ 6 Versicherungsschutz

Übersteigt das bewilligte Zwischendarlehen das Bausparguthaben, schließt die Bausparkasse bei Darlehen, bei denen wegen deren geringer Höhe gemäß § 10 Abs. 4 Z. 2 Bausparkassengesetz von einer grundbücherlichen Besicherung abgesehen wird sowie bei Darlehen mit einer Ersatzsicherheit gemäß § 10 Abs. 3 Z. 7 Bausparkassengesetz (Abtretung von Ansprüchen gemäß § 17 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) insoweit als Versicherungsnehmerin eine Lebensversicherung auf das Leben des Darlehensnehmers nach Maßgabe des § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" ab. Ist zwischen Vertragsabschluss und Versicherungsbeginn kein halbes Jahr verstrichen, so kommt für den versicherten Bausparer eine einjährige Karenzfrist zur Anwendung. Dies bedeutet, dass bei Ableben im ersten Versicherungshalbjahr nur die eingezahlten Versicherungsbeiträge vergütet werden, bei Ableben im zweiten Versicherungshalbjahr nur die halbe Versicherungssumme vergütet wird. Nicht zur Anwendung kommt die einjährige Karenzfrist, wenn das Ableben als Folge eines Unfalles eintritt.

Gibt der Darlehensnehmer im Darlehensantrag zu erkennen, dass er die von der Bausparkasse angebotene Versicherung gemäß § 17 Z. 1, zweiter Satz, der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" nicht wünscht, sodass er statt dessen eine andere, zumindest entsprechende Versicherung zugunsten der Bausparkasse abzutreten hat, so gilt in Abänderung von § 17 Z. 1, Satz eins der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" Folgendes: Die erwähnte Abtretung muss bloß rechtzeitig vor der ersten Darlehensauszahlung erfolgen und der Bausparkasse angezeigt werden. Ist dies jedoch nicht der Fall, so tritt entgegen der Regelung des § 17 Z. 3 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" die Versicherung gemäß § 17 dieser Bedingungen erst mit dem auf die erste Darlehensauszahlung folgenden Monatsersten in Kraft.